

**INFOBRIEF MEDIZINRECHT
3/2014**



Durch die Zeitschrift WirtschaftsWoche (Ausgabe Nr. 17 vom 19.04.2014) wurde unsere Kanzlei deutschlandweit unter die acht Top-Kanzleien für Ärzte und Kliniken gewählt. Die Auswahl beruht auf umfangreichen Recherchen, wobei im ersten Schritt durch Datenbankrecherchen und Umfragen ermittelt wurde, welche im Medizinrecht tätigen Kanzleien und Anwälte positiv genannt werden und Aufmerksamkeit geweckt haben. Die jedoch ausgewählten 108 Kanzleien und 111 Anwälte wurden sodann in einer zweiten Prüfungsrunde von 6 Experten bewertet. Wiederum im nächsten Schritt wurden sowohl für die Seite der Ärzte und Kliniken als auch für die Seite der Patienten 30 besonders empfohlene Anwälte einer neutralen Jury zur Bewertung vorgelegt. Bei der dann durchgeführten Endbewertung kam es entscheidend auf nachweisbare Erfolge, langjährige Erfahrung und Spezialisierung an. Diejenigen Kanzleien und ihre Anwälte, die dabei die Höchstpunktzahl erreichten, wurden in den Kreis der 8 Top-Kanzleien Deutschlands aufgenommen. Zu diesem Kreis gehört für den Bereich der Berater von Ärzten und Kliniken auch unsere Kanzlei.

Wir sind stolz auf diesen Erfolg und verstehen ihn gleichzeitig als Ansporn zur stetigen Verbesserung unserer Tätigkeit und zur bestmöglichen Betreuung unserer Mandanten.

VERTRAGS(ZAHN-)ARZTRECHT

Ein MVZ soll keine MVZ-Tochter gründen können

Nach Ansicht des Sozialgerichts Marburg soll ein zugelassenes MVZ nicht befugt sein, selbst ein weiteres MVZ zu gründen. Dies schließe die seit 01.01.2012 gültige gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 1 a S. 1 SGB V aus, da hier diejenigen Leistungserbringer, die zur Gründung eines MVZ befugt sind, abschließend aufgeführt seien. Hieran ändere auch die Regelung in § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V nichts (Wortlaut: „Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“), da die Regelung in § 95 Abs. 1 a S. 1 SGB V eine „abweichende Bestimmung“ im Sinne von § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V darstelle.

Auch nach der bis 31.12.2011 geltenden gesetzlichen Regelung hätte ein MVZ im Hinblick auf § 95 Abs. 1 S. 6 Hs. 2 SGB V selbst kein MVZ gründen können. Da der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Neuregelung aber eine Einschränkung und nicht eine Ausweitung des Gründerkreises beabsichtigt habe, käme die Bejahung einer Gründungsbefugnis nach der gesetzlichen Neuregelung nicht in Betracht, da sonst die Intension des Gesetzgebers konterkariert werde.

Die Beurteilung der Rechtslage durch das Sozialgericht Marburg erscheint bei genauer Betrachtung fehlerhaft und nicht haltbar.

Würde die Auffassung des Gerichts zutreffen, wäre es seit 01.01.2012 auch Zahnärzten und Psychotherapeuten, die ebenso wie Medizinische Versorgungszentren in § 95 Abs. 1 a S. 1 SGB V nicht ausdrücklich genannt sind, untersagt, ein MVZ zu gründen. Dass diese Auffassung nicht zutreffen kann, sollte jedermann einleuchten. Hinzu kommt, dass die Regelung in § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V gerade den Sinn hat, eine rechtliche Gleichstellung zwischen Ärzten, Medizinischen Versorgungszentren, Zahnärzten und Psychotherapeuten herbeizuführen. Dieses Bestreben des Gesetzgebers würde ad absurdum geführt, wenn im Zusammenhang mit der Gründung Medizinischer Versorgungszentren nur noch Ärzte, nicht aber auch Zahnärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren als gründungsberechtigt angesehen würden.

Hinzu kommt, dass auch die bis 31.12.2011 geltende gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 1 S. 6 SGB V keinesfalls die Gründung eines MVZ durch ein bereits bestehendes MVZ ausgeschlossen hat. In der früheren gesetzlichen Regelung war nämlich bestimmt, dass Medizinische Versorgungszentren „von den Leistungserbringern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen, gegründet werden können“. Da es sich aber bei einem zugelassenen MVZ um einen Leistungserbringer handelt, der aufgrund von Zulassung an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnimmt, waren Medizinische Versorgungszentren entgegen der Auffassung des SG Marburg auch vor dem 01.01.2012 befugt, selbst ein weiteres MVZ zu gründen. Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, war nicht einmal der Verweis auf § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V erforderlich.

Mit Interesse darf nun abgewartet werden, wie das zuständige Landessozialgericht in der Berufungsinstanz entscheiden wird.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 20.01.2014 - Az. S 12 Ka 117/13

Kardiologe mit Zusatzweiterbildung „MRT-fachgebunden“ hat keinen Anspruch auf Erteilung einer MRT-Abrechnungsgenehmigung

Ein Kardiologe, der über die Zusatzweiterbildung „MRT-fachgebunden“ verfügt, hatte die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von MRT-Leistungen nach der Kernspintomographie-Vereinbarung (KernspinV) beantragt. Durch die zuständige KV Berlin wurde die Genehmigung mit der Begründung verweigert, eine Abrechnungsgenehmigung dürfe nach der Kernspintomographie-Vereinbarung in Verbindung mit § 135 Abs. 2 S. 4 SGB V nur Fachärzten für diagnostische Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin erteilt werden.

Nachdem das Sozialgericht Berlin dem Kardiologen zunächst Recht gegeben hatte, wurde das erstinstanzliche Urteil durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit der Begründung aufgehoben, dass der Kardiologe nicht über die erforderliche Facharztbezeichnung verfüge. Die Konzentration der MRT-Leistungen auf besonders qualifizierte Ärzte gewährleiste, dass die Untersuchungsergebnisse sachgerecht interpretiert würden. Die einschränkende Regelung in der Kernspintomographie-Vereinbarung diene zum einen der Gesundheit der Versicherten und zum anderen der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wurde schließlich durch das Bundessozialgericht bestätigt. Nach Auffassung des BSG können die Partner der Bundesmantelverträge zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit Regelungen treffen, welche die Erbringung bestimmter Leistungen denjenigen Fachärzten vorbehalten, für die diese Leistungen zum Kern ihres Fachgebiets gehören. Da MRT-Leistungen eindeutig zum Kernbereich der Radiologie gehören, dürfen sie von Kardiologen nicht erbracht werden.

BSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.04.2014 - Az. B 6 Ka 24/13 R

KRANKENHAUSRECHT/ARBEITSRECHT

Facharzt für Anästhesie ist als Honorararzt im Krankenhaus nicht abhängig beschäftigt

Ein Facharzt für Anästhesie hatte für ein zugelassenes Krankenhaus auf der Basis eines Honorararztvertrages anästhesiologische Leistungen gegen eine Stundenvergütung von 80,00 € erbracht. Er unterlag im Rahmen seiner Tätigkeit keinem Weisungs- und

Direktionsrecht der Klinikleitung, war aber verpflichtet, die fachlichen und organisatorischen Vorgaben der Klinik zu beachten. Bei der Durchführung von Narkosen, der Prämedikation und bei Schmerzvisiten sowie im Rahmen der Notfallbehandlung war der Anästhesist frei tätig. Nachdem die Klinik bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Antrag auf Statusfeststellung gestellt hatte, gelangte die Deutsche Rentenversicherung Bund zu der Auffassung, der Anästhesist sei in der Klinik abhängig beschäftigt. Nach erfolglosem Widerspruch der Klinik vertrat das Sozialgericht Berlin die Auffassung, dass der Arzt selbständig tätig sei.

Nach Ansicht des Gerichts müssen die Beurteilungsmaßstäbe in § 7 Abs. 1 SGB IV (unter anderem die Ausführung einer Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers) gegenüber der immer stärkeren Flexibilisierung des Arbeitsmarkts durch die Vermarktung eigener fachlicher Fähigkeiten selbständig tätiger Personen abgewogen werden.

Wie sich aus §§ 2 Abs. 2, 18 KHEntgG und § 121 Abs. 5 KHG ergebe, habe der Gesetzgeber die selbständige Tätigkeit von Ärzten in einem Krankenhaus auf Honorararztbasis nicht untersagt. Unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung des hier geschlossenen Honorararztvertrags und der von den Beteiligten tatsächlich gelebten Verhältnisse, sei davon auszugehen, dass der Honorararzt in vielerlei Hinsicht freie Entscheidungsmöglichkeiten habe und daher selbständig tätig sei.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nur bedingt auf andere Fälle übertragen werden kann.

SG Berlin, Urteil vom 26.02.2014 - Az. S 208 KR 2118/12

STEUERRECHT

Ehefrau eines Zahnarztes abhängig beschäftigt

Die Ehefrau eines Zahnarztes, die über den Berufsabschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte verfügt, war in der Praxis ihres Ehemannes auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags für die Praxisverwaltung und Praxisorganisation, die Personalverwaltung, den Schriftverkehr und für Abrechnungsaufgaben zuständig. Ferner war sie allein verantwortlich für Blutentnahmen. Die monatliche Vergütung war mit 4.000,00 € brutto vereinbart. Zudem hatte die angestellte Ehefrau ihrem Ehemann mehrere Praxisdarlehen gewährt.

Nach Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Krankenkasse vertrat diese die Auffassung, die Tätigkeit der Ehefrau sei nicht als abhängiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu werten. Es erfolgte hierauf die rückwirkende Befreiung von der

Sozialversicherungspflicht ab dem Jahr 1997. Die hiernach zu unrecht erhobenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung wurden zurückerstattet.

Eine wiederum drei Jahre später durchgeführte Betriebsprüfung in der Zahnarztpraxis des Ehemannes hatte zum Ergebnis, dass die Tätigkeit der Ehefrau als gewerblich angesehen wurde. Nach Umqualifizierung der Einkünfte der Ehefrau ergingen entsprechende Gewerbesteuermessbescheide für die Jahre 2007 und 2008.

Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vertrat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Auffassung, dass der steuerliche Arbeitnehmerbegriff eigenständiger Natur sei und nach den für das Steuerrecht maßgebenden Kriterien ausgelegt werden müsse. Er decke sich zwar oft - keinesfalls aber immer - mit dem Arbeitnehmerbegriff anderer Rechtsgebiete. Für das Steuerrecht entfalte die durch die Krankenkasse durchgeführte Statusfeststellung keine Bindungswirkung.

Letztendlich beurteilte das Gericht die Tätigkeit der Ehefrau des Zahnarztes als steuerrechtliches Arbeitsverhältnis. Die vertraglich eindeutig geregelten Pflichten der Ehefrau seien auch entsprechend wahrgenommen worden. Die Ehefrau sei weisungsgebunden und habe beispielsweise nicht unbegrenzten Urlaub, da sich der Urlaub auf Zeiten der Praxisschließung beschränke. Soweit der Ehefrau des Zahnarztes im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vergleich zu anderen Mitarbeiterinnen ein größerer zeitlicher Spielraum eingeräumt sei, beruhe dies auf den von ihr nach Ende der Sprechstundenzeiten auszuführenden organisatorischen Tätigkeiten.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.01.2014 - Az. 6 K 2295/11

ZAHN(ARZT-)HAFTUNGSRECHT

Aufgrund Überweisung durch ihren Hauszahnarzt hatte sich eine Patientin zum Zweck der Extraktion zweier Backenzähne zu einem MKG-Chirurgen begeben. Von diesem wurde sie zwar auch über die Möglichkeit einer Wurzelspitzenresektion aufgeklärt, letztlich wurde ihr aber doch die Zahnextraktion empfohlen, in die sie schließlich einwilligte und einen Operationstermin vereinbarte.

Einige Zeit später entschied sich die Patientin doch für die Durchführung zweier Wurzelspitzenresektionen, was sie aber gegenüber dem MKG_Chirurgen nicht zum Ausdruck brachte. Sie legte in dessen Praxis drei Monate nach dem Erstgespräch und anlässlich des vereinbarten Operationstermins lediglich den Überweisungsschein ihres Hauszahnarztes zur Wurzelspitzenresektion vor, zu erklären, dass sie die geplante Zahnextraktion nicht mehr wünsche. Es wurden ihr daher - wie anlässlich des ersten Termins vereinbart - die beiden Backenzähne gezogen.

Die Klage der Patientin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 6.000,00 € wurde zunächst durch das zuständige Landgericht abgewiesen. Die von der Patientin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zum OLG Oldenburg hatte ebenfalls keinen Erfolg. Beide Gerichte vertraten die Auffassung, dass die Patientin anlässlich des ersten Untersuchungstermins bei dem MKG-Chirurgen wirksam in die Zahnextraktion eingewilligt habe. Anlässlich des vereinbarten Operationstermins sei der MKG-Chirurg nicht verpflichtet gewesen, nochmals zu überprüfen, ob die Einwilligung der Patientin noch fortbesteht. Die ohne weitere Erklärung erfolgte Übergabe eines Überweisungsscheins zur Wurzelspitzenresektion stelle keinen Widerruf der zunächst erteilten und noch wirksamen Einwilligung in die Zahnextraktion dar.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.02.2014 - Az. 5 U 101/13

**Vogl Rechtsanwälte
Kanzlei für Medizinrecht
Göppingen/München**